


ÖBVP

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Mitglied des Europäischen Verbandes für Psychotherapie - EAP
Member of the World Council for Psychotherapy - WCPLöwengasse 3/5/Top 6 A-1030 Wien Tel. 01/512 70 90 Fax 01/512 70 91
E-Mail: oebvp@psychotherapie.at <http://www.psychotherapie.at/oebvp>Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 13. April 2005

GZ: 76.201/1383 -III/1/c/05/TM

Stellungnahme des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Der Entwurf für die Asylrechtsänderung 2005 sieht in § 30 besondere Schutzbestimmungen für jene AsylwerberInnen vor, die durch Folter oder ausgelöst durch die Flucht an einer krankheitswertigen psychischen Störung leiden. Im Vergleich zur gesetzlichen Regelung 2003 sind die Schutzbestimmungen damit auf belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störungen ausgeweitet. Damit wurde den vielschichtigen und symptomreichen Erscheinungsformen posttraumatischer Belastungszustände angemessener Rechnung getragen. Zum anderen enthält die Bestimmung keinerlei Regelung im Bezug auf die Feststellung dieser Leidenszustände durch Sachverständige aus jenen Berufsgruppen, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung von Folteropfern und Traumatisierten aufweisen. Weiters sind keine konkreten Maßnahmen ersichtlich, die eine fachgerechte Behandlungen und die Rücksichtnahme auf die psychische und physische Ausnahmesituation traumatisierter Asylwerber sicherstellen würden, wie es die EU-Aufnahmerichtlinie ausdrücklich fordert.

Grundsätzlich geht der ÖBVP von der Intention des Gesetzgebers aus, Menschen, die von den Folgen der Flucht, von Folter oder Gewalt bedroht sind, einen besonderen Schutz und das Recht auf fachgerechte Behandlung zukommen zu lassen. Die konkrete und adäquate Umsetzung erfordert eine gesetzliche Regelung die eine fachgerechte Feststellung und Behandlung psychischer Störung durch jene Berufsgruppen klar regelt, in deren Tätigkeit die Feststellung und Behandlung solcher Störung umfasst. Das sind gemäß ihrer Berufsumschreibung PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen und PsychologInnen. Weiters wäre zu erwarten, dass die Maßnahmen zum Schutzzweck konkret und detailliert angeführt und am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse dieser Wissenschaftszweige zur Anwendung kommen.

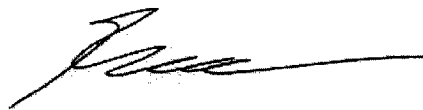
Die Folgen von Folter und Traumatisierung zeigen sich nämlich sowohl kurzfristig als auch langfristig symptomreich nicht nur im körperlichen, sondern reaktionstypisch vor allem auch im Bereich der Psyche. Die Diagnostik und Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen sowie Erkrankungen, die auf Traumatisierungen und Folter zurückzuführen sind, stellen sowohl in der Psychotherapie als auch in der Medizin und Psychologie traditionell einen Schwerpunkt wissenschaftlicher Konzeptbildung dar. PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen und PsychologInnen sind dementsprechend seit vielen Jahren im Bereich der Diagnostik, Krisenintervention und Behandlung dieser Störungen tätig. PsychotherapeutInnen haben ihre diesbezügliche Kompetenz beispielsweise im Jugoslawien-Krieg durch die langjährige Betreuung von Flüchtlingen unter Beweis gestellt.

Traumatisierung und die Folgen von Folter äußern sich in Symptomenkomplexen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, insbesondere im Hinblick auf die Diagnostik, die Kontaktnahme und den dem Leiden angemessenen Umgang mit den Betroffenen.

Um den Schutz und die fachgerechte Behandlung traumatisierter AsylwerberInnen sicherzustellen, ist aus der Sicht des ÖBVP eine Ausweitung der Formulierung in § 30 erforderlich, **die eine Begutachtung durch Sachverständige zur Feststellung belastungsabhängiger krankheitswertiger psychischer Störungen durch Angehörige der dafür ausgebildeten Berufsgruppen (ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen, PsychologInnen) vorsieht und begleitend konkretisierend ausführt, mit welchen Maßnahmen die Behandlung und der erforderliche Schutz von traumatisierten Asylwerbern sichergestellt werden soll.**



Dr. Margret Aull
Präsidentin



Dr. Eva Mückstein
Vizepräsidentin

Ergeht in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates